

Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I/07 S.74) und der §§ 1 bis 3 und § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, Nr.11, S.170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Vergnügungen

Steuerfrei sind:

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs.1 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kassensinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Abs.1 Buchstabe a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	9 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Abs.1 Buchstabe b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	15 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort spätestens 7 Kalendertage nach Aufstellung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Für Spielapparate im Sinne des § 1 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des 1. Monats im Quartal der Stadtverwaltung Erkner eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ – über die im Vorquartal im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer Selbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltlichen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronischen Kassen.
- Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und ausschließlich aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktagen des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadtverwaltung Erkner hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (6) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (8) Die Stadtverwaltung Erkner kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 4 abgibt. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. In diesem Falle wird die zu entrichtende Steuer für Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit zunächst als Vorauszahlung aufgrund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 8 Abs.1 der Satzung.

Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Die endgültige Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt bis zu einem von der Stadtverwaltung Erkner festzusetzenden Termin. Dazu hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nach amtlichen Vordruck, aufgeteilt nach den Aufstellorten und auf Anordnung der Stadt nach Kalendermonaten, abzugeben.

Die hierfür erforderlichen Angaben der Erklärung richten sich nach Abs. 5.

Die Stadtverwaltung Erkner erlässt nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes einen Steuerbescheid, in dem bisher festgesetzte Vorauszahlungen mit dem Steuerbescheid abgerechnet werden.

Für Folgezeiträume ergeht ein neuer Vorauszahlungsbescheid. Bis zur Bekanntgabe der geänderten Vorauszahlung ist diese in der zuvor festgesetzten Höhe weiter zu zahlen.

Bei Veränderung in der Aufstellung ist sofort eine neue Vergnügungssteuererklärung – nach amtlichen Vordruck – einzureichen.

- (9) Apparate im Sinne des § 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (10) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadtverwaltung Erkner vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung (Abs. 8) oder – Selbsterklärung (Abs. 4) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 5

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	140 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	30 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	30 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 Euro

§ 6 Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 ist spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zu abweichenden Besteuerungen sind jeweils nur zu Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter der Stadt Erkner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
- (4) Abweichend vom § 6 Abs.1 kann für den Zeitraum vom 01.08.2006 – 31.12.2006 der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 bis zum 31.01.2007 gestellt werden.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird vierteljährlich festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 9 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 10 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 10 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. § 152 der Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Erkner Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betraute Person nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so kann die Stadtverwaltung Erkner auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Steueramtes unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.
Auf die Bestimmungen des § 12 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Erkner sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten.
Auf § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Erkner zur Nachprüfung der Erklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- andere Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Abs. 2, Buchstabe b (KAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- | | |
|-----------------------|--|
| a) § 4 Abs. 3: | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates |
| b) § 4 Abs. 4 und 5: | fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes |
| c) § 4 Abs. 6: | verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes |
| d) § 4 Abs. 8: | fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes |
| e) § 4 Abs. 9: | Abbau defekter Automaten |
| f) § 4 Abs. 10: | fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung |
| g) § 4 Abs. 8: | umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| h) § 11 Abs. 1 und 2: | Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen |
| i) § 11 Abs. 3 und 4: | Verweigerung des Zutritts |
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Erkner, 13. Dezember 2006


Kirsch
Bürgermeister

